

Drei ungedruckte Diplome der späteren Stauferzeit

Von

Paul Zinsmaier

Die hier zum Abdruck gelangenden Diplome Friedrichs II., Heinrichs (VII.) und Konrads IV. waren bisher lediglich aus Auszügen und Übersetzungen bekannt und von den *Regesta imperii* nur zum Teil erfaßt worden. Ihr voller Wortlaut dürfte im Hinblick auf die anzustrebende Vollständigkeit der urkundlichen Quellen zur Geschichte Friedrichs II. und wegen der genaueren Kenntnis der Rechtsgeschäfte nicht unerwünscht sein. Die Funde ergaben sich bei den Vorarbeiten zu dem Nachtragsband der *Regesta imperii* V, der vor kurzem (1983) erschienen ist. Dieser Band enthält noch eine größere Zahl von Hinweisen auf unveröffentlichte Diplome Friedrichs II. Die unbekannten Urkundentexte befinden sich überwiegend in geistlichen Archiven Italiens und sind leider sehr schwer zugänglich. Im ganzen zählen wir über dreißig ungedruckte Texte Friedrichs II. Ob sie alle die lange Zeit seit ihrer Auffindung bis heute – etwa 70–90 Jahre – und besonders die beiden Weltkriege heil überdauert haben, ist sehr zu bezweifeln. Wahrscheinlich wird man die in Betracht kommenden, meist abgelegenen Verwahrungsorte persönlich aufsuchen müssen, was mir aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich war. Da die Rechtsinhalte der zum Abdruck gelangenden Diplome durch die Regestenwerke größtenteils bekannt sind, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Urkundentexte.

I.

Kaiser Friedrich II. erteilt dem Guido Malabocca und dessen Brüdern, Grafen von Bagnacavallo, die Investitur in Bagnacavallo, Cotignola und anderen Besitzungen in der Romagna.

1243 November, Toscanella.

Original, durch Feuchtigkeit im unteren Teil beschädigt, in Modena, Archivio di Stato, Archivio segreto Estense, Casa e Stato, Dedizioni ed acquisti di città e terre nro. 486 – (antica segnatura). Hand des Kanzleinotars Guilelmus de Tocco.

Auszug ohne Zeugen in der in BF 3393 zitierten Literatur. Erwähnt: Pubblicazioni del Ministero dell'Interno 13 (1953) S. 244 Nr. 486.

Regest: BF 3393 und P. Zinsmaier, Nachträge und Ergänzungen zu Regesta imperii V (1983) S. 232.

(C) § In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus Jerusalem et Sicilie rex. § Justis fidelium nostrorum petitionibus condescendere cogimur, quas nisi favorabiliter audiremus, obaudire, quod petitur, per iniuriam videremur. Eapropter notum fieri vo-